

Satzung des

Christlichen Vereins Junger Menschen CVJM Sechshelden

gegründet im Jahr 1906

§1 Name und Sitz

Der im Jahr 1906 gegründete Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) und hat seinen Sitz in Haiger-Sechshelden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg unter der Nr. 498 eingetragen.

§2 Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis") von 1855.

"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Männer zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter §2 aufgezeigten Ziel ist insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zu Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem

1. Verkündigung des Wortes Gottes, z.B. durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung;
4. Krankenbesuche;
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
6. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann in Ausnahmefällen auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorsitzenden oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§10,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen...

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

§6 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im ersten Quartal.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens acht Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und deren Vertreter.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des §6.

§8 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst mit Ausnahme von §14. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Der Bericht ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen oder in mindestens Textform zugänglich zu machen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassierer
5. vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder 1 - 4 werden mittels Stimmzettel gewählt. Die anderen Wahlen können auch per Handzeichen erfolgen, sofern niemand eine schriftliche Wahl beantragt.

Die Vorstandsmitglieder Nummer 1-4 werden für drei Jahre, die Vorstandsmitglieder Nummer 5 werden für ein Jahr gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, dass sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottessohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§2,a).

Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder Nr. 1-4 müssen volljährig sein.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten, das Vereinsvermögen zu verwalten und darüber zu wachen, dass die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen des §8.

§11 Der geschäftsführende Vorstand

-Vorstand i.S. von §26 BGB -

besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen vorkommenden Fällen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, sind berechtigt, den Verein rechtskräftig zu vertreten.

§12 Gruppen des Vereins

Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Deutschland e. V. dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Deutschland e. V. dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung, über die Auflösung des Vereines entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund.

§15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen zufallen soll. Es darf weiterhin nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 möglichst wieder in Sechshelden verwendet werden.

§16

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen all unsere Mühe und Arbeit vergebens ist. Um den Grund auszusprechen, auf den wir bauen und die Hoffnung, die uns beseelt, wählen wir zum Wahlspruch unseres Vereins die Worte aus Römer 8, 31: "Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!"

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Sechshelden, den 17. Februar 2018